

SICHERHEITSDATENBLATT

erstellt gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008, Verordnung (EU) 453/2010, Verordnung (EU) 2015/830, Verordnung (EU) 2019/521 und Verordnung (EU) 2020/878.

Version 11.0

Überarbeitet am 29.12.2022

Druckdatum 25.09.2023

Datum der ersten Ausgabe 28.10.2009

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname

Synonyme

Calciumcarbonat (natürlich)

Kalkstein, Marmor, Calcit, Aragonit, Kreide.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Handelsname

Chemische Bezeichnung - Formel

CAS-Nr.

EG-Nr.

Molekulargewicht

REACH Registrierungsnummer

Hydrolit-Ca 1/3 ge

Calcium carbonat - CaCO₃

1317-65-3

215-279-6

100,09 g/mol

Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die Verwendungen sind nachfolgend allgemein beschrieben.

Herstellung von Chemikalien

Metallerzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Produktion und Dienstleistungen

Wasserbehandlungschemikalien

Lebens-/ Futtermittel-Zusatzstoffe

Herstellung von Lebens- und Futtermitteln

Pharmazeutika

Bergbau, (inklusive Offshore-Industrie)

Herstellung von sonstigen nichtmetallischen mineralischen Produkten, z. B. Gips, Zement

Papiererzeugnisse

Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten

Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikartikel

Bauwirtschaft

Nach Stand der Technik gibt es keine bekannte Anwendung, die nicht durchgeführt werden darf.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma

Anschrift

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse der für

Sicherheitsdatenblätter zuständigen

Rheinkalk GmbH

Am Kalkstein 1

42489 Wülfrath

Deutschland

+492058170

+492058172210

msds@rheinkalk.de

Person:
1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (Europa)	112 <i>Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.</i>
Notrufnummer (Firma)	+49 2058 17 0 <i>Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche besetzt.</i>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Weitere Information

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Signalwort

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Gefahrenhinweise

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Sicherheitshinweise

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.3. Sonstige Gefahren

Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien eines PBT- oder vPvB-Stoffs.

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH Nr.	Gewichtsprozent
Calcium carbonat	1317-65-3	215-279-6	—	<100

Reinheitsgrad (%): Keine für die Einstufung und Kennzeichnung relevanten Verunreinigungen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.

Einatmung

An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt



Die verunreinigten Körperoberflächen vorsichtig und sorgfältig abwischen, um alle Spuren des Produkts zu entfernen. Betroffenen Bereich umgehend mit viel Wasser abwaschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt



Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.

Verschlucken

Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Nachwirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bitte beachten Sie die Hinweise von Abschnitt 4.1

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt brennt nicht. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löcher für Umgebungsbrände benutzen.

Ungeeignete Löschmittel

kein(e,er)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erhitzen über 600 °C zersetzt sich Calciumcarbonat im Calciumoxid (CaO) und Kohlenstoffdioxid (CO₂). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung. Mögliche Gefährdung für entflammables Material.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes

Adäquate Belüftung sicherstellen.
Staubentwicklung so gering wie möglich halten.
Ungeschützte Personen fernhalten.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
Einatmen von Staub vermeiden – ausreichende Belüftung sicherstellen bzw. geeignete Atemschutzgeräte benutzen (siehe Abschnitt 8).

6.1.2. Hinweis für das Notdienstpersonal

Siehe Abschnitt 6.1.1

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.
Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.
Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser reinigen.
Von Säuren fern halten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für weitere Informationen zur Expositionsüberwachung / zum Personenschutz oder zum Thema Entsorgung, siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen abdecken, Absaugung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8). Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.
Dämpfe/Staub nicht einatmen.

7.1.2. Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden.
Es sind allgemeine Arbeitshygienemaßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Handhabung des Stoffs erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören Praktiken für Hygiene und Sauberkeit (z.B. regelmäßiges Reinigen mit geeigneten Reinigungsmitteln), kein Trinken, Essen und Rauchen am Arbeitsplatz.
Duschen und Kleidungswechsel nach Schichtende.

Keine verschmutzte Kleidung außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Loslagerung im speziell geeigneten Silos.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Trocken aufbewahren.
Dicht verschlossen halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Chemische Bezeichnung	Form	Grenzwert	Rechtsgrundlage
Calcium carbonat	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration einatembare Staub	10 mg/m ³	Keine Daten verfügbar
	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration Atembarer Staub	3 mg/m ³	Keine Daten verfügbar

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Arbeitnehmer

Chemische Bezeichnung	Expositionswege	Akut - lokale Effekte	Akut - systemische Effekte	Langzeit - lokale Effekte	Langzeit - systemische Effekte
Calcium carbonat	Oral	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
	Einatmung	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	10 mg/m ³
	Haut	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert

Verbraucher

Chemische Bezeichnung	Expositionswege	Akut - lokale Effekte	Akut - systemische Effekte	Langzeit - lokale Effekte	Langzeit - systemische Effekte
Calcium carbonat	Oral	Keine Exposition erwartet	6,1 mg/kg Körpergewicht/ Tag	Keine Exposition erwartet	6,1 mg/kg Körpergewicht/ Tag
	Einatmung	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	10 mg/m ³
	Haut	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Chemische Bezeichnung	Umweltschutzziel							
	Süßwasser	Süßwassersediment	Meerwasser	Meeressediment	Nah-rungs-kette	Abwasser kläran-lagemi- kroorga-nismen	Boden	Luft
Calcium carbonat	Keine Gefahr identifiziert	100 mg/l	Keine Gefahr identifiziert	Keine Gefahr identifiziert				

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Begrenzung möglicher Exposition ist Staubbildung zu vermeiden. Darüber hinausgehend ist eine angemessene Schutzkleidung angeraten. Ein Augenschutz ist zu tragen (z.B. Schutzbrille oder -visier), es sei denn, ein möglicher Kontakt mit den Augen kann aufgrund der Art der Verwendung

ausgeschlossen werden (z.B. geschlossenes System). Zudem sind je nach Erforderlichkeit ein Gesichtsschutz, Schutzkleidung sowie Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Handhabung des Produkts sollte möglichst in abgedichteten Anlagen erfolgen, oder es sollte eine ausreichende Lüftung vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes zu halten. Anderenfalls geeignete Schutzausrüstung tragen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen-/Gesichtsschutz



Chemikalienbeständige Schutzbrillen müssen getragen werden.

Keine Kontaktlinsen tragen.

Bei Pulver dicht schließende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Tragbare Augenspülung wird empfohlen.

8.2.2.2. Hautschutz



Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.

Die Kleidung sollte die Haut vollständig abdecken; lange Hosen, langärmeligen Overall mit dicht schließenden Bündeln, säure- bzw. laugenbeständiges und gegen Staub undurchlässiges Schuhwerk tragen.

8.2.2.3. Atemschutz



Es wird eine örtliche Belüftung empfohlen um die Staubkonzentration unter den festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Im Hinblick auf den Stoff besteht keine Gefährdung durch Wärme, so dass spezifische Überlegungen hierzu nicht erforderlich sind.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus Lüftungsanlagen sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Stücke Körnchen Pulver fest
Farbe:	weiß weißlich beige
Geruch:	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	$T > 600^{\circ}\text{C}: \text{CaCO}_3 \rightarrow \text{CaO} + \text{CO}_2$
Siedepunkt:	Nicht anwendbar (Feststoff mit einem Schmelzpunkt $> 450^{\circ}\text{C}$)
Entzündlichkeit:	Die Substanz ist nicht entflammbar. Untere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Daten verfügbar Obere Entzündbarkeitsgrenze: Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht explosiv

	<u>Obere / Untere Explosionsgrenze</u> obere: Keine Daten verfügbaruntere: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar (anorganische Substanz).
Zündtemperatur (°C):	Keine relative Selbstentzündungstemperatur unter 400°C (Untersuchungsergebnis, EU A.16 Methode).
Zersetzungstemperatur:	Bei Erhitzen über 600 °C zersetzt sich Calciumcarbonat im Calciumoxid und Kohlenstoffdioxid.
pH-Wert:	8 - 10; > 20 mg/l; 25 °C
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit(en):	16,6 mg/l; 20 °C; OECD Prüfrichtlinie 105;
Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar (anorganische Substanz).
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dichte:	2,710 - 2,940 g/cm ³ ; 20 °C
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar

Partikeleigenschaften:	Festes Material der unterschiedlichen Größen: Stücke, Granulat oder Pulver. Stücke: >15 mm Granulat: 5-15 mm Pulver: <5 mm Partikel Größenverteilung durch manuelles Trockensieb. Das Produkt wird aus natürlich vorkommenden Mineralien gewonnen und nicht absichtlich im Nanomaßstab hergestellt, obwohl es Partikel mit einer oder mehreren Außenabmessungen im Größenbereich von 1 nm bis 100 nm enthalten kann.
-------------------------------	--

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Exotherme Reaktion mit Säuren.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Für Informationen über die zu vermeidenden Bedingungen finden Sie in Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich durch Reaktion mit starken Säuren.

Gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Erwärmung entstehen, finden Sie in ABSCHNITT 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Oral LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 420, Ratte)
Dermal LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 402, Ratte)
Inhalation LC50 (4h) > 3 mg/L Luft (OECD 403, Ratte)
Die Substanz hat eine geringe akute Toxizität hinsichtlich Inhalation und der dermalen und oralen Expositionswege.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

(Kaninchen), OECD 404 - nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

(Kaninchen), OECD 405 - nicht reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen

Karzinogenität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumlactat) ist nicht karzinogen (Untersuchungsergebnis, Ratte).
Der pH-Effekt des Produktes ruft kein Krebsrisiko hervor.
Aus humanepidemiologische Daten geht ebenfalls hervor, dass kein karzinogenes Potential von Produkt vorliegt.
Einstufung bezüglich Karzinogenität ohne Gewähr.

Reproduktionstoxizität

Calcium (verabreicht in Form von Calciumcarbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Untersuchungsergebnis, Maus).
Der pH-Effekt ruft keine Gefahr für die Fortpflanzung hervor.
Aus humanepidemiologische Daten geht ebenfalls hervor, dass kein Potential für Reproduktionstoxizität des Produktes vorliegt.
Weder Tierversuchsstudien noch klinische Studien am Menschen zu verschiedenen Calciumsalzen haben Auswirkungen auf Fortpflanzung und Entwicklung ergeben.
Siehe auch die Angaben des Lebensmittelausschusses (SCF) (Abschnitt 16.6). Das Produkt ist also nicht toxisch für die Reproduktion und/oder Entwicklung.
Eine Einstufung bezüglich der Reproduktionstoxizität gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 ist nicht erforderlich.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Von dem Produkt sind keine Anzeigen auf dem

Aspirationsgefahr bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Es gibt basierend auf den verfügbaren Daten zu der Substanz keine Anzeichen dafür, die nahelegen, dass das Produkt irgendeines der Kriterien erfüllt, die es als endokrinen Disruptor identifizieren, wie in den Vorschriften (EG) 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 und beschrieben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen

Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); LC50 >100% v/v; 96 h; OECD Prüfrichtlinie 203; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.

Giftigkeit zu den Wasserwirbellosen tieren

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen

Desmodesmus subspicatus (Grünalge); EC50; 72 h; > 14 mg/l; OECD- Prüfrichtlinie 201; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.

Toxizität bei Mikroorganismen / Toxizität gegenüber Bakterien

Belebtschlamm; EC50; 3 h; > 1 000 mg/l; OECD- Prüfrichtlinie 208; Nicht toxisch

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Daphnia magna (Großer Wasserfloh); LC50 >100% v/v; 48 h; OECD- Prüfrichtlinie 202; Überschreitet die maximale Löslichkeit der Stoffe.

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

Bodenmikroorganismen; EC50; 28 d; OECD- Prüfrichtlinie 216; Nicht toxisch

Eisenia fetida (Regenwürmer); LC50; 14 d; OECD- Prüfrichtlinie 207; Nicht akut toxisch

Toxizität bei Pflanzen

Avena sativa (Hafer); EC50; 21 d; OECD- Prüfrichtlinie 208; Nicht akut toxisch

Sonstige Wirkungen

Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.

Sonstige Angaben

Keine

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4. Mobilität im Boden

Calciumcarbonat ist kaum löslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien eines PBT- oder vPvB-Stoffs.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es gibt basierend auf den verfügbaren Daten zu der Substanz keine Anzeichen dafür, die nahelegen, dass das Produkt irgendeines der Kriterien erfüllt, die es als endokrinen Disruptor identifizieren, wie in den Vorschriften (EG) 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 und beschrieben.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine sonstigen schädlichen Wirkungen festgestellt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Es sollte, wenn möglich, wiederverwendet oder recycelt werden.

Wenn die Wiederverwendung oder Wiederverwertung nicht möglich ist, muss eine Entsorgung nach den örtlichen und nationalen Vorschriften erfolgen.

Verarbeitung, Verwendung oder Kontamination des Produkts kann die Abfallbewirtschaftungsoptionen ändern.

Der Abfall-Klassifizierungscode muss an dem Punkt der Abfallerzeugung bestimmt werden.

Entsorgen Sie die Behälter und ungenutzten Inhaltstoffe gemäß den im Mitgliedsstaats geltenden und lokalen Anforderungen.

Die verwendete Verpackung ist nur für die Verpackung dieses Produkt gedacht; es sollte nicht für andere Zwecke genutzt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR (Straße), RID (Schiene), IMDG / GGVSea (Seeschifffahrt)).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5. Umweltgefahren

Kein(e,er).

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Während des Transports sind dichte Silobehälter für Pulver bzw. abgedeckte Ladeflächen für stückige Produkte zu verwenden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht reguliert

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassungen	Nicht erforderlich
Gebrauchsbeschränkungen	Keine
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	Es ist nicht bekannt, dass eine der derzeit in Anhang XIV der REACH-Verordnung 1907/2006/EC oder in der SVHC-Kandidatenliste gelisteten Substanzen in diesem Produkt in Mengen $\geq 0,1$ % w/w enthalten ist.
Sonstige Vorschriften (Europäische Union)	Das Produkt ist kein SEVESO-Stoff, kein Ozon abbauender Stoff und kein persistenter organischer Schadstoff.
Nationale Bestimmungen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht wassergefährdend (nwg)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, stellen aber keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar und begründen kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.

16.1. Gefahrenhinweise

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.2. Sicherheitshinweise

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.3. Abkürzungen

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt
 EC50: mittlere effektive Konzentration
 LC50: mittlere letale Konzentration
 LD50: mittlere letale Dosis
 NOEC: höchste Konzentration ohne Wirkung
 OEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT: persistente bioakkumulierende und toxische Stoffe
PNEC: vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
SDS: Sicherheitsdatenblatt
STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität
TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
vPvB: sehr persistente, sehr bioakkumulierende Stoffe

16.4. Datenquellen

The European Calcium Carbonate Association

Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Verweise:

1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG
2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 978 0 7176 6359 0
3. <http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>
4. Merck Index (Ed. Merck & Co, Rahway, USA).

16.5. Hinzugefügt, gestrichen oder abgeändert

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Haftungsausschluss

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDS) basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen der REACH-Verordnung (EG 1907/2006; Artikel 31 und Anhang II), in der geänderten Fassung. Seine Inhalte sind als Richtlinie für eine angemessene vorsichtige Handhabung des Materials gedacht. Es liegt in der Verantwortung der Empfänger dieses SDS sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt verwenden, handhaben, entsorgen oder in irgendeiner Weise mit diesem in Berührung kommen, sorgfältig gelesen und verstanden werden. Die Informationen und Anweisungen in diesem SDS beruhen auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse zum angegebenen Zeitpunkt der Herausgabe. Es ist nicht als Garantie für irgendeine technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen zu verstehen und begründet kein rechtsgültiges Vertragsverhältnis.

Ende des Sicherheitsdatenblatts